

# ***Gesuch für Strasseneinfahrt***

*(im Doppel einzureichen)*

*Nicht ausfüllen*

**Eingang** \_\_\_\_\_

Baugesuch-Nr. \_\_\_\_\_

<b>1. Gesuchsteller</b> Name / Vorname  Adresse, PLZ / Ort  Tel. / Fax	Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____
<b>2. Projektverfasser</b> Name / Vorname  Adresse, PLZ / Ort  Tel. / Fax  Ort des Projektes  Art des Objektes	Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____  Kat.-Nr. _____

Gemäss § 47 der Strassenverordnung vom 15. September 1999 (in Kraft seit 01. Januar 2000) bedürfen das Erstellen neuer und der Aus- oder Umbau bestehender Zufahrten und privater Zugänge zu Strassen einer Bewilligung des Strassenträgers. Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn über eine bestehende Zufahrt ein wesentlich grösserer oder andersartiger Verkehr in eine Strasse geleitet werden soll. (vgl. auch § 25 VwzStrV vom 01. Januar 2000)

Laut § 48 StrV wird die Bewilligung verweigert, wenn der Gemeindegebrauch erheblich behindert, die Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten oder die Verkehrssicherheit gefährdet würden. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann die Ausnützung der Bewilligung davon abhängig gemacht werden, dass die Kostenverteilung nach §§ 50 und 54/55 StrV geregelt ist.

Gemäss § 10 StrV bedeutet Strassenhoheit Zuständigkeit für die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und die Verwaltung der Strassen. Die Strassenhoheit wird durch die Exekutive des Strassenträgers ausgeübt. Der Regierungsrat kann seine Zuständigkeit einem Departement oder einer kantonalen Amtsstelle übertragen. Für Strassen von Genossenschaften des öffentlichen Rechts und Privaten ist der Gemeinderat Aufsichts- und Bewilligungsbehörde.

(Datum)

(Unterschrift)

Der Gesuchsteller:

Der Projektverfasser

### **Beilagen:**

(Gesuch im Doppel)

2 Katasterkopien

2 Grundrisspläne mit Umgebung

(Ein- / Ausfahrt, Parkplätze, Einfriedungen, Zäune, Stützmauern, etc. müssen ersichtlich sein)

2 Fassadenpläne

## ***Auszug aus der Strassenverordnung vom 15. September 1999***

### Strassenabstand:

#### § 40 Baulinien

Der Strassenabstand wird mit Baulinien im Nutzungsplanverfahren nach PBG oder subsidiär im Projektgenehmigungsverfahren (§ 14 ff.) festgelegt.

#### § 41 Beim Fehlen von Baulinien

Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:

##### a) Für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen:

- 6.00 m an Hauptstrassen;
- 4.00 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach § 23 PBG;
- 3.00 m an Nebenstrassen

##### b) Für Bäume: 2.50 m;

##### c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 % der Höhe, mindestens aber 1.00 m;

- d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 % der Höhe, mindestens aber 0.50 m

Die Abstände beziehen sich auf die Strecke

- a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebädefassade oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 PBG;

##### b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

Bei Privatstrassen, die nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet sind, ist zwischen Fassade und Fahrbahnrand ein Abstand von mindestens 3.00 m einzuhalten (Art. 36 Abs. 2 Baureglement der Gemeinde Wangen.)

### Beschädigung und Verunreinigung:

#### § 35 Pflichten des Verursachers

Wer Strassen beschädigt, durch ausserordentlichen Gebrauch übermässig abnutzt oder verunreinigt, hat den Schaden unverzüglich zu beheben. Dem Strassenträger steht nach vorgängiger Anhörung das Recht auf Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers zu.

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, kann der Unterhaltspflichtige vom Verursacher angemessene Entschädigung fordern.

Verursacher von Grabarbeiten haben bis fünf Jahre nach Fertigstellung der Arbeiten Folgeschäden zu beheben.

Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.